



Landratsamt Schwäbisch Hall

Zwischen dem

Landratsamt Schwäbisch Hall,
74523 Schwäbisch Hall,
vertreten durch Frau Kreisoberamtsrätin Alvensleben

und der

Stadt Schwäbisch Hall,
74523 Schwäbisch Hall,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bullinger

wird folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1615-01 „Freiflächenphotovoltaikanlage
Kesseläcker Schwäbisch Hall – Erlach“
gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geschlossen:

1. Die Stadt Schwäbisch Hall verpflichtet sich, für die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1615-01 " Freiflächenphotovoltaikanlage Kesseläcker, Schwäbisch Hall-Erlach“ im Plangebiet nicht ausgleichbaren artenschutzrechtlichen Eingriffe folgende, im Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Artenschutz, Stand 24.07.2023, verzeichneten planexternen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
 - **A1 CEF : Einsatz mit Umbruch, Pflege und dauerhafter Erhalt einer Buntbrache (CEF-Maßnahme) für Offenland-Brutvogelarten (Feldlerche u.a.) – Für die zwei verlorenen Reviere der Feldlerche soll ein 4.000 qm großer Streifen von ca. 20 m Breite und 200 m Länge auf Flst Nr. 922, Flur 0, Gemarkung Gelbingen und Stadt Schwäbisch Hall angelegt werden.**

Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen inkl. Planteil zum Bebauungsplan sind Bestandteil dieses Vertrags.

2. Die unter 1. festgesetzte Maßnahme A1 ist eine CEF-Maßnahme und damit zwingend vor Erschließungsbeginn, d. h. vor Zerstörung der aktuellen Brutstätten, umzusetzen. Die Maßnahme ist auf ihre ökologische Wirksamkeit zu prüfen (Monitoring) und dauerhaft zu erhalten.

Die für die geplante CEF-Maßnahme benötigte Fläche befindet sich im privaten Eigentum. Die Pflege wird über einen Pflegevertrag gesichert.



Landratsamt Schwäbisch Hall

Die Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Monitoring:

A1 CEF : Im 1., 3. und 5. Jahr ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen; es muss eine Nutzung der Zielart nachgewiesen werden. Ansonsten muss im 5. Jahr eine Ersatzfläche vorgeschlagen werden. Immer unter Angabe, ob die Buntbrache tatsächlich nachgewiesen wurde.

4. Das Landratsamt Schwäbisch Hall erkennt im Gegenzug die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1615-01 " Freiflächenphotovoltaikanlage Kesseläcker, Schwäbisch Hall-Erlach" verbundenen und im Plangebiet nicht ausgleichbaren artenschutzrechtlichen Eingriffe als ausgeglichen/kompensiert an.

5. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

Schwäbisch Hall, den

Schwäbisch Hall, den

.....
Alvensleben
Kreisoberamtsrätin

.....
Bullinger
Oberbürgermeister

Anlage 1 Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Artenschutz, Stand
15.12.2023